



Verein zur Hilfe für Kinder der Dritten Welt, Schweinfurt e.V.

Harald-HambergStr. 6, 97422 Schweinfurt

Vereinfachter Spendennachweis ohne Bestätigung über Geldzuwendung

Spenden bis zu 200 € können ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit dem Einzahlungsbeleg der Überweisung beim Finanzamt eingereicht werden. Für den vereinfachten Spendennachweis bis zu 200 Euro (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b EStDV) an eine gemeinnützige Körperschaft ist auch bei Nachweis durch PC-Ausdruck zusätzlich ein vom Zahlungsempfänger hergestellter Beleg mit den erforderlichen Aufdrucken - steuer-begünstigter Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer, Spende oder Mitgliedsbeitrag - vorzulegen. Bitte nutzen Sie für Ihre Spende dieses Formular.

Vereinfachter Spendennachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Bei Spenden bis zu 200 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug oder PC-Ausdruck als Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Spendenempfänger: Verein zur Hilfe für Kinder der Dritten Welt, Schweinfurt e.V.
Harald-Hamberg-Straße 6, 97422 Schweinfurt

Bankverbindung: IBAN: DE48 7933 0111 0002 4242 41
BIC: FLES DEMM XXX, Bankhaus Max Flessa KG, Schweinfurt

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe und der Entwicklungszusammenarbeit nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Schweinfurt, StNr. 249/110/72579, vom 12.11.2018 für den letzten Veranlagungszeitraum 2015, 2016 und 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Abgabenordnung) und/oder zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 Abgabenordnung) verwendet wird.

Liebenstein, Helmut – Kassier

Vielen Dank für Ihre Spende

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO). 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

1. Vorsitzender
Hackenberg, Heinrich
Erlenstr. 10
97714 Oerlenbach
Tel.: 09725 9966
E-Mail: he.hackenberg@t-online.de

2. Vorsitzender
Weichold, Herbert
Harald-Hamberg-Str. 6
97422 Schweinfurt
09721 31673
weichold@freenet.de

Kassier
Liebenstein, Helmut
Wirtsleite 8
97461 Hofheim
09952 36955
helmut-liebenstein@t-online.de